

## **Besondere Vertragsbedingungen Lose 9 bis 11**

### **Rahmenvereinbarung über die Prüfung, Wartung und Instandsetzung von Einsatzfahrzeugen und feuerwehrtechnischen Geräten der Branddirektion Leipzig**

Folgende besondere Vertragsbedingungen gelten abweichend zu den beiliegenden „Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ohne freiberufliche Leistungen“ (Stand 05/2025):

#### **Zu Punkt 4 „Unterauftragnehmereinsatz“**

Die Punkte 4.1 und 4.2 bleiben unverändert.

Neu aufgenommen:

- 4.3 Der Auftragnehmer kann Leistungen der Anlage 1\_Los 9 und Anlage 1\_Los 10 zu Konditionen dieser Rahmenvereinbarung von Unterauftragnehmern (Subunternehmern) ausführen lassen.
- 4.4 Sofern andere als in der Anlage 1-2 aufgeführten Leistungen durch den Auftragnehmer nicht erbracht werden, können diese bis zu einem Wert von 1.000,00 € (ohne Mehrwertsteuer) nach schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers an einen Dritten vergeben werden.
- 4.5 Bei Leistungen eines voraussichtlichen Auftragsvolumens von mehr als 1.000,00 € (ohne Mehrwertsteuer) behält sich der Auftraggeber vor, die Beauftragung solcher Leistungen im Rahmen der vergaberechtlichen Bestimmungen anderweitig zu vergeben.

***Das Los 11 ist von den Punkten 4.3 bis 4.5 ausgenommen.***

#### **Zu Punkt 5 „Ausführung der Leistung“**

Die Punkte 5.1 und 5.4 bleiben unverändert.

Neu aufgenommen:

- 5.5 Es dürfen nur Original-Ersatzteile vom Hersteller verwendet werden, sicherheitstechnische Ersatzteile dürfen nur von Service-Monteuren des Herstellers eingebaut werden.

**Das Los 11 ist von Punkt 5.5 ausgenommen.**

### **Zu Punkt 9 „Übergabe und Abnahme“**

Der Punkt 9.1 wird wie folgt konkretisiert:

*„Die Abnahme der Leistung erfolgt grundsätzlich am Tage der Übernahme des Einsatzfahrzeuges durch das bevollmächtigte Personal der Kfz-Zentralwerkstatt des Auftraggebers unter Vorbehalt der endgültigen Prüfung der Auftragserfüllung, spätestens jedoch 14 Tage nach Anzeige der Fertigstellung durch den Auftragnehmer.“*

**Das Los 11 ist von der Konkretisierung des Punkt 9.1 ausgenommen.**

Die Punkte 9.2 bis 9.5 bleiben unverändert.

### **Zu Punkt 11 „Preise“**

Die Punkte 11.1 und 11.2 bleiben unverändert.

Neu aufgenommen:

- 11.3 Überprüfungen, Wartungsarbeiten, Störungsbeseitigungen und Instandsetzungsarbeiten sind nach Arbeitsaufwand einzeln aufzuführen und in Arbeitswerten (AW) abzurechnen.
- 11.4 Untersuchungen wie z. B. HU, AU oder SP sind entsprechend der jeweils gültigen Gebührenverordnung in der Gesamtrechnung einzeln aufzuführen. Dies gilt ebenso für Untersuchungen gem. UVV, sofern sie durch Dritte durchgeführt werden.
- 11.5 Die Preisgestaltung für Ersatzteile (einschließlich Öle und Schmierstoffe, sofern sie nicht vom Auftraggeber beigestellt werden), wird wie folgt festgelegt:
  - a. Die Preise sind auf Grundlage der jeweils gültigen Hersteller-Preisliste zu erstellen und dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
  - b. Diese Rabatte gelten dann auch für alle Ersatzteile und Erzeugnisse, die der Auftraggeber bzw. ein Bevollmächtigter des Auftraggebers beim Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer erwirbt, um sie selbst an Fahrzeugen oder Ausstattung der Branddirektion Leipzig ein- bzw. anzubauen.
  - c. Der Auftraggeber kann Ersatzteile und Betriebsstoffe sowie Hilfsstoffe beistellen. Sollten dem Auftragnehmer hierbei Kosten - z. B. Entsorgung, Transport - entstehen, kann auf schriftlichen Nachweis dieser Kosten hin eine gesonderte Berechnung erfolgen.

- 11.6 Die Preise und Stundenverrechnungssätze verstehen sich grundsätzlich als Festpreise für die Dauer der Vertragslaufzeit.
- 11.7 Eine Erhöhung der jeweiligen Nettoeinzelpreise und Stundenverrechnungssätze kann in begründeten Fällen erstmalig 12 Monate nach Vertragsbeginn, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam, sofern die Plausibilität durch den Auftraggeber festgestellt wurde. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 7,5 % der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen. Der Auftragnehmer hat die Erhöhung dem Auftraggeber plausibel darzulegen. Der Plausibilitätsnachweis kann unter anderem im Rahmen einer Kalkulation erbracht werden.
- 11.8 Die Erstellung von Kostenvoranschlägen erfolgt unentgeltlich.
- 11.9 Die angebotenen Rabatte gelten auch bei Selbstabholung durch den Auftraggeber sowie unabhängig von der letztendlich tatsächlich innerhalb der Vertragslaufzeit abgerufenen Menge. Es werden ausdrücklich keine mengenabhängigen Rabatte angeboten.
- 11.10 Marktgerechte Sonderpreise sind bei der Rechnungsstellung auszuweisen.

## **Zu Punkt 12 „Einreichen der Rechnungen“**

Der Punkt 12.1 bleibt bestehen und wird wie folgt ergänzt:

*Zentraler Rechnungseingang*

*c/o Stadt Leipzig*

*37.42*

*Postfach 100551*

*04005 Leipzig.*

Die Punkte 12.2 bis 12.11 bleiben unverändert.

Neu aufgenommen:

- 12.12 Die Rechnungsstellung hat zeitnah, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Übernahme, zu erfolgen.
- 12.13 Die Rechnungen des Auftragnehmers enthalten die folgenden Angaben:
- Vertragsbezug (Vergabenummer der Stadt Leipzig)
  - Auftrags-Nr. aus der Beauftragung

Besondere Vertragsbedingungen für die Lose 9 und 10

*Anlage 0*

Seite 3 von 4



- amtl. Kennzeichen des Fahrzeugs
- durchgeführte Maßnahmen

12.14 Die Rechnungslegung erfolgt nach Fertigstellung für jedes Fahrzeug separat als Einzelrechnung.

## Neuaufnahme

### Punkt 25 „Antikorruptionsklausel“

- 25.1 Der Auftragnehmer erklärt, dass er, sein Personal und mögliche Unterauftragnehmer
- a. den Angehörigen der Auftraggeberin weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. des Strafgesetzbuches anbieten, versprechen oder gewähren oder solches versuchen,
  - b. an keinen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 Strafgesetzbuch gegenüber der Auftraggeberin beteiligt war.
- 25.2 Handelt der Auftragnehmer der Verpflichtung nach Absatz 1 Buchstabe a. oder b. zuwider, so
- a. informiert er die Auftraggeberin, und
  - b. steht der Auftraggeberin ein besonderes Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht hinsichtlich aller zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verträgen zu. Außerdem behält sich die Auftraggeberin vor, den Auftragnehmer bei entsprechenden Verstößen von zukünftigen Aufträgen oder Vergaben für eine bestimmte Zeit auszuschließen.